

FAMOS

(Der Fall des Monats im Strafrecht)

Januar 2003

Taxi - Fall

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer / Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs / Überfall während eines vorübergehenden Halts

§§ 316 a Abs. 1; 239 a Abs. 1 Halbsatz 2; 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Leitsatz der Verf.:

Ein Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs (§ 316 a Abs. 1 StGB) liegt vor, wenn der Täter sich eine dem Verkehr eigentümliche Gefahrenlage zunutze macht; diese ist auch dann gegeben, wenn der Fahrer verkehrs- oder auch nur berufsbedingt vorübergehend hält.

BGH, Urteil vom 21. August 2002 – BGH 2 StR 152/02, abgedruckt in NSTZ 2003, S. 35

1. Sachverhalt¹

A, der in Frankfurt wohnt, benutzt zur Heimfahrt ein Taxi, obwohl er völlig mittellos ist. Während der Fahrt kommt ihm der Gedanke, den Fahrer B zu überfallen und ihn zu einer Fahrt nach Berlin zu zwingen. Als B vor der Wohnung des A hält und kassieren will, richtet dieser einen geladenen Schreckschussrevolver, den er bei sich führt, gegen den Hals des B. Bei Revolvern dieses Typs tritt Pulvergas nach vorn aus der Mündung, was bei Nahschüssen zu schweren Verletzungen führen kann. B gibt der Aufforderung des A nach, ihn nach Berlin zu fahren, weil er den Revolver für eine scharfe Waffe hält. Während der Fahrt kommt A auf den Gedanken, sich von B Geld geben zu lassen. Unter dem Eindruck der fortwirkenden Bedrohung erfüllt B auch diese Forderung des A und übergibt ihm zehn Euro.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der Fall enthält eine beträchtliche Zahl an Problemen mit unterschiedlichem Neuigkeitswert. Die geläufigen sollen hier vorab nur kurz angerissen werden.

A hat sich zunächst wegen Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, weil er sich die Heimfahrt unter konkludentem Vortäuschen seiner Zahlungsfähigkeit erschlichen hat. Ferner sind die Voraussetzungen einer räuberischen Erpressung nach §§ 253 Abs. 1, 255 StGB dadurch erfüllt, dass A die Fahrt nach Berlin erzwang. Kein Anlass besteht, in diesem Zusammenhang der Frage nachzugehen, ob eine **Erpressung** auch dann vorliegen

¹ Der Sachverhalt wurde vereinfacht, damit die Probleme deutlicher hervortreten.

kann, wenn der Vermögensschaden nicht auf einer **Verfügung des Opfers** beruht.² Hier jedenfalls lag eine Vermögensverfügung des Opfers vor, denn A verschaffte sich eine kostenlose Taxifahrt, deren Durchführung vom Willen des B abhing.

Die Streitfrage muss aber erörtert werden, soweit es um die erzwungene Herausgabe der zehn Euro geht. Mit einer Literaturansicht müsste eine Vermögensverfügung des B verneint werden, weil er **keine Möglichkeit** hatte, den **Gewahrsam an dem Geld zu behalten**, sondern sich vor die Alternative gestellt sah, dem A das Geld auszuhändigen oder es (nach seinem Tod) abgenommen zu bekommen.³ Wird die Verfügung als notwendiges Merkmal einer Erpressung angesehen, so ist die Tat dementsprechend als Raub gem. § 249 Abs. 1 StGB einzuordnen. Die insbesondere von der Rechtsprechung vertretene Gegenauffassung⁴ ist demgegenüber nicht daran gehindert, wegen (räuberischer) Erpressung zu bestrafen. Sie macht die Zuordnung wesentlich vom äußeren Erscheinungsbild der Vermögensverschiebung abhängig. Im Falle eines **äußerlichen Gebeaktes**, wie er hier vorliegt, nimmt sie eine Erpressungsstrafbarkeit an.

Der Aufwand für die Erörterung der Streitfrage sollte begrenzt gehalten werden. Denn im vorliegenden Fall geht es nur um verschiedene Wege zum selben Ziel: Entweder direkt oder über § 255 StGB gelangt man zu den Raubqualifikationen. Anwendbar ist nicht nur § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB, sondern sogar § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. A verwendete bei der Tat eine Waffe; denn ein Schreckschussrevolver, der Gas nach vorn abfeuert, gilt als **Waffe im technischen Sinne**.⁵

§ 239 a Abs. 1 Halbsatz 1 StGB (Entführung zum Zweck der Erpressung) scheidet aus. Der Tatbestand setzt voraus, dass der Entführung ein weiterer (erpresserischer) Nötigungsakt folgen soll.⁶ Mehr als die mit der Entführung zugleich erzwungene Autofahrt wollte A aber zunächst nicht erreichen. Dass ihm dann einfiel, sich von B Geld geben zu lassen, kann auch nicht zur Bejahung dieses Tatbestandes führen, weil die Erpressungsabsicht schon zu Beginn der Tathandlung vorliegen muss.

Dagegen scheint § 239 a Abs. 1 Halbsatz 2 StGB (Ausnutzen einer Entführung für eine Erpressung) problemlos anwendbar zu sein. A nutzte die zum Zweck einer kostenlosen Fahrt nach Berlin geschaffene Zwangslage aus, um von B zehn Euro zu erpressen. Allerdings wird der Tatbestand in der Literatur durchweg so ausgelegt, dass der Täter die Entführungs- oder Bemächtigungslage aus **anderen als erpresserischen Motiven** herbeigeführt haben muss.⁷ Hier wollte A den B aber von vornherein erpressen und beging lediglich während der Ausführung der geplanten Erpressung eine zusätzliche Erpressungshandlung. Ob auch das der Struktur des Tatbestandes entspricht, erscheint fraglich.

Noch größere Schwierigkeiten bereitet eine andere Vorschrift: Liegt auch ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer nach § 316 a Abs. 1 StGB vor? Erfüllt ist die Voraussetzung eines Angriffs auf die Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs zur Begehung einer räuberischen Erpressung dadurch, dass A den Revolver zog und B damit zur Weiterfahrt zwang.

² Vgl. *Hillenkamp*, 40 Probleme aus dem Strafrecht BT, 9. Aufl. 2001, S. 163 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

³ Vgl. zu dieser Auslegung etwa *Joecks*, StGB, 3. Aufl. 2001, § 255 Rn. 4. Enger *Rengier*, Strafrecht BT I, 5. Aufl. 2002, § 11 Rn. 10 ff. und 21 ff., der mit dem Merkmal der Vermögensverfügung nur Fälle der vis absoluta ausscheiden will.

⁴ Vgl. nochmals *Hillenkamp* (Fn. 2).

⁵ So z. B. *Tröndle/Fischer*, StGB, 51. Aufl. 2003, § 250 Rn. 7 a, § 244 Rn. 3. In der vorliegenden Entscheidung nimmt der BGH dagegen an, dass A ein gefährliches Werkzeug verwendet habe. Das überrascht angesichts mehrerer BGH-Entscheidungen, in denen unter gleichen Umständen das Merkmal der Waffe zur Anwendung kommt (Nachweise bei *Tröndle/Fischer*, aaO.). Der BGH verweist hier sogar auf eine derartige Entscheidung (BGHR StGB § 250 Abs. 2 Nr. 1 Waffe 2).

⁶ Das wird insbesondere in der Diskussion über die Einschränkung von §§ 239 a Abs. 1 und 239 b Abs. 1 StGB im Zwei-Personen-Verhältnis hervorgehoben; vgl. BGHSt 40, 350; Schönke/Schröder-Eser, StGB, 26. Aufl. 2001, § 239 a Rn. 13 a; *Lackner/Kühl*, StGB, 24. Aufl. 2001, § 239 a Rn. 4a.

⁷ Schönke/Schröder-Eser (Fn. 6), § 239 a Rn. 19 f.; *Lackner/Kühl* (Fn. 6), § 239 a Rn. 7; *Tröndle/Fischer* (Fn. 5), § 239 a Rn. 10.

Doch geschah das unter Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs? Die Auslegung dieses Merkmals ist schwierig und im Einzelnen sehr umstritten.

Im Ausgangspunkt sind sich alle einig: Der Täter muss sich gerade der **typischen Gefahren des fließenden Verkehrs** bedienen.⁸ Gefährdet ist vor allem der Fahrer, der durch das Lenken des Fahrzeuges besonders beansprucht wird. Der Schutz der Vorschrift erstreckt sich aber auch auf Mitfahrer, weil sich für alle Fahrzeuginsassen typische Verkehrsgefahren daraus ergeben, dass sie isoliert und für fremde Hilfe schwer erreichbar sind und dass ihre Möglichkeiten eingeschränkt sind, zu fliehen oder sich zu wehren.

Eine typische Verkehrsgefahr kann auch bestehen, wenn das Fahrzeug hält. Nutzt der Täter es etwa aus, dass der Fahrer an einer roten Ampel zum Stehen kommt, bedient er sich immer noch der Besonderheiten des Straßenverkehrs. Es ist daher anerkannt, dass auch der **verkehrsbedingte Halt** noch zum Schutzbereich von § 316 a Abs. 1 StGB gehört.⁹

Kann § 316 a Abs. 1 StGB aber auch dann eingreifen, wenn das Fahrzeug aus anderen als verkehrsbedingten Gründen anhält? Die Rechtsprechung hält das grundsätzlich für möglich: § 316 a Abs. 1 StGB erfasse auch Fälle des sonstigen vorübergehenden Halts, wenn die auf den Verhältnissen des fließenden Verkehrs beruhende Gefahrenlage fortwirke.¹⁰ Nötig sei allerdings, dass der Raubplan bereits vor oder während der Fahrt gefasst worden sei.¹¹ Insbesondere sei § 316 a Abs. 1 StGB zu bejahen, wenn der Täter sein Opfer bei Fahrtantritt über seine räuberischen Ziele täusche und so dazu bringe, an einen für die Tat ausführung geeigneten Ort zu fahren. Dagegen soll es nicht ausreichen, wenn der Täter die Tat bloß innerhalb eines haltenden Fahrzeugs ohne jede Beziehung zu dessen Funktion als Verkehrsmittel begeht.¹²

Diese weite Auslegung von § 316 a Abs. 1 StGB stößt in der Literatur auf Skepsis und Kritik. Insbesondere die Anwendung der Vorschrift auf die Fälle nicht verkehrsbedingten Haltens verursacht Unbehagen.¹³ Ein Gegenvorschlag geht dahin, die Abgrenzung mit Hilfe der straßenverkehrsrechtlichen Unterscheidung von Halten und Parken vorzunehmen.¹⁴ Eine andere Auffassung verlangt die „Rückkehr zum Wortlaut“ und will darauf abstellen, ob ein Angriff gerade zu einem Zeitpunkt verübt wird, in dem das Opfer ein Fahrzeug führt bzw. darin mitfährt.¹⁵

In unserem Fall scheint – egal, welcher Auffassung man folgt, – § 316 a Abs. 1 StGB auszuschließen. Nachdem B angehalten hatte und kassieren wollte, war die Fahrt doch wohl beendet. Wie sollte, wenn A erst jetzt den Entschluss fasste, B zu überfallen, dabei noch die Verkehrssituation nachwirken? Und die Erpressung der zehn Euro während der anschließenden Fahrt gibt auch nichts für eine Anwendung von § 316 a StGB her. Denn ein selbständiger Angriff auf die Entschlussfreiheit des B erfolgte damit nicht. Diese Freiheit genoss der B schon nicht mehr, nachdem A ihn mit vorgehaltener Waffe zur Fahrt gezwungen hatte.

Das war in unserem Fall auch die Lösung des Landgerichts, das sich auf eine Entscheidung des 4. Strafsenates des BGH berief. Dort ließ der Täter sich von einer Taxifahrerin zum Bahnhof fahren. Als die Fahrerin kassieren wollte, zwang er sie mittels vorgehaltener Gaspistole dazu, auf das Entgelt zu verzichten und ihm ihre Geldbörse auszuhändigen. Der 4. Strafsenat verneinte § 316 a Abs. 1 StGB.¹⁶

⁸ BGH NStZ 2000, 144; Sowada in LK, StGB, 11. Aufl., § 316 a Rn. 21; Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 316 a Rn. 6.

⁹ BGHSt 38, 196, 197 f.; Sowada in LK (Fn. 8), § 316 a Rn. 23 und 35.

¹⁰ Vgl. die hier besprochene Entscheidung BGH 2 StR 152/02 unter 2. a); Sowada in LK (Fn. 8), § 316 a Rn 24 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

¹¹ Vgl. z. B. BGH NStZ 2000, 144.

¹² Vgl. z. B. BGH NStZ 2001, 197.

¹³ Zweifelnd etwa Lackner/Kühl (Fn. 6), § 316 a Rn. 3; Joecks (Fn. 3), § 316 a Rn. 14; für die Täuschungsfälle auch Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 316 a Rn. 6 a.

¹⁴ Sowada in LK (Fn. 8), § 316 a Rn. 33 ff.

¹⁵ Tröndle/Fischer (Fn. 4), § 316 a Rn. 3 b.

¹⁶ BGH NStZ 2000, 144.

3. Kernaussagen der Entscheidung

In aller Kürze widerspricht der Senat der Vorinstanz. Mit dem Anhalten sei die Fahrt nicht beendet gewesen.¹⁷ Abzustellen sei auf die berufsbedingte Situation des Taxifahrers B. Er habe nach dem Abkassieren weiterfahren wollen. Deshalb habe A einen nur vorübergehenden Halt des Fahrzeugs und damit noch die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt.

Auch eine Strafbarkeit nach § 239 a Abs. 1 Halbsatz 2 StGB bejaht das Gericht in knapper Form, nämlich mit der bloßen Feststellung, dass B die fortdauernde Bedrohung zu einer weiteren Erpressungshandlung ausgenutzt habe.¹⁸

Mehr an Begründung haben die „Gründe“ dieser Entscheidung tatsächlich nicht zu bieten!

4. Konsequenzen für Prüfung und Praxis

Da der Fall eine reichhaltige Mischung aus bekannten und weniger bekannten Problemen aus dem Bereich der Vermögensdelikte zu bieten hat, drängt er sich als Prüfungsaufgabe geradezu auf. Beim Durchgang durch die Probleme empfiehlt es sich, zuerst § 250 StGB hinsichtlich der Erpressungshandlungen und danach §§ 239 a, 316 a StGB zu prüfen. So erspart man sich unangenehme Inzidentprüfungen.

Die Entscheidung hat über den Einzelfall hinaus Bedeutung; man weiß nur nicht genau, welche.

Das gilt zunächst für den **Umgang mit § 239 a StGB**. War man bisher einhellig zu § 239 a Abs. 1 Halbsatz 2 StGB der Auffassung, dass die Entführungs- oder Bemächtigungslage nicht bereits in erpresserischer Absicht geschaffen worden sein dürfe,¹⁹ so zeichnet sich hier ein Gegenstandspunkt ab. Offenbar soll auch eine bereits in Erpressungsabsicht herbeigeführte Zwangslage für eine den Tatbestand von § 239 a Abs. 1 Halbsatz 2 StGB ausfüllende Erpressungshandlung genutzt werden können. In der Tat zwingt der Wortlaut der Vorschrift nicht zu der bisher üblichen Auslegung. Soll das aber auch für den Normalfall gelten, dass die von vornherein geplante Erpressung dann auch tatsächlich durchgeführt wird? Dann würde die Tatvariante in Halbsatz 2 diejenige in Halbsatz 1 weitgehend verdrängen. Die Variante des Halbsatzes 1 bliebe auf den Fall beschränkt, dass die Absicht nicht zur Ausführung kommt. Sinnvoller wäre es wohl, die Variante in Halbsatz 2 nur in den Fällen zu aktivieren, in denen statt oder neben der geplanten eine andere Erpressung durchgeführt wird. Dann bedarf allerdings die Frage der Konkurrenzen einer Klärung: § 239 a Abs. 1 Halbsatz 1 StGB als mitbestrafte Vortat, § 239 a Abs. 1 Halbsatz 2 StGB als mitbestrafte Nachtat oder ein einheitliches Verbrechen nach § 239 a Abs. 1 StGB? – Die Entscheidung deutet nicht einmal an, wohin die Reise gehen soll.

Das Ziel der Reise ist auch im Hinblick auf den künftigen **Umgang mit § 316 a Abs. 1 StGB** nicht erkennbar. Eigentlich hätte der hier erkennende 2. Strafsenat gem. § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG beim 4. Strafsenat anfragen müssen, ob dieser an seiner entgegenstehenden Rechtsprechung festhält. Denn es ist nicht ersichtlich, wie man die vorliegende Entscheidung mit der im Tatsächlichen fast gleichgelagerten Entscheidung des 4. Senats in BGH NSTZ 2000, 144 in Einklang bringen will. Um so erstaunlicher ist es, dass der 2. Strafsenat die Entscheidung des 4. Strafsenates sogar für seine Auffassung zitiert!

Nehmen wir einmal an, dass die hier vorliegende Entscheidung nunmehr allein maßgeblich ist, dann bleiben immer noch Fragen offen. Eine erste knüpft daran an, dass in der Entscheidung hervorgehoben wird, der Taxifahrer B habe aus berufsbedingten Gründen nur

¹⁷ BGH 2 StR 152/02 unter 2. b).

¹⁸ BGH 2 StR 152/02 unter 3. a).

¹⁹ S. o. Fn. 7.

kurz und vorübergehend gehalten.²⁰ Möglicherweise wollte der Senat gerade und speziell Taxifahrern besonderen Schutz zukommen lassen. Immerhin wollte schon der Gesetzgeber von 1952 bei der Wiedereinführung des modifizierten § 316 a StGB insbesondere Taxifahrer vor Überfällen schützen.²¹ Warum sollte aber anderen Berufstätigen in einer vergleichbaren Situation der Schutz versagt bleiben: Verkaufsfahrern, Paketauslieferern, Pizzafahrern, Geldtransporteuren usw., denen bei einem kurzen Stopp ein Mitfahrer eine unangenehme Überraschung bereitet? Und was rechtfertigt eine andere Behandlung des Privatfahrers, der in einem Zwischenstopp einen mitgenommenen Anhalter aussteigen lassen will?

Man könnte die Entscheidung auch allgemeiner interpretieren, nämlich so, dass § 316 a Abs. 1 StGB stets verwirklicht ist, wenn der Fahrer aus seiner Sicht nur kurz hält und danach weiterfahren will. Damit wäre die bisherige Rechtsprechung überholt, nach der beim nicht verkehrsbedingten Halt der räuberische Entschluss schon während der Tat bestanden haben muss.²² Ein Fall des § 316 a Abs. 1 StGB wäre danach etwa auch der folgende: Ein Anhalter lässt sich zu einer Autobahnraststätte mitnehmen und überfällt dort auf Grund eines spontan gefassten Entschlusses den Fahrer. Die Strafe aus § 316 a StGB würde den Anhalter allerdings nicht treffen, wenn der Fahrer vorgehabt hat, vor der Weiterfahrt in der Autobahnraststätte noch eine Mahlzeit einzunehmen. – Ob das zu überzeugenden Differenzierungen führt, ist doch sehr zu bezweifeln.

5. Kritik

Kürze und Begründungsarmut der Entscheidung machten es unvermeidlich, bereits unter 4. kritische Töne anzuschlagen. An dieser Stelle genügt daher ein Schlusswort, das wir dem vertrackten § 316 a StGB widmen.

Es wäre nicht übertrieben, die Kasuistik zu dieser Vorschrift als Irrgarten zu beschreiben. Die vorliegende Entscheidung macht ihn noch unübersichtlicher. Die Berufsbedingtheit des vorübergehenden Halts ist ein Kriterium, das zu weiteren Differenzierungen nötigen wird. Sieht man davon ab und belässt man es beim bloßen Zwischenstopp, dann bleibt rätselhaft, warum es zu einer fünfmal so hohen Mindeststrafe führen soll, wenn der in seinem haltenden Auto überfallene Fahrer gleich weiterfahren und nicht vor der Weiterfahrt noch einen Spaziergang unternehmen wollte. Ähnliches gilt übrigens auch für die Täuschungsfälle, in denen die bisherige Rechtsprechung § 316 a Abs. 1 StGB bejaht:²³ Warum soll derjenige, der zum Überfall schon während der Fahrt entschlossen ist, ungleich schwerer bestraft werden als der Spontantäter? Die Überfälle unterscheiden sich aus der Sicht eines Dritten und des Opfers in nichts.

Ein Irrgarten aus Kasuistik sollte beseitigt werden. Wie geht das? Streichung von § 316 a StGB!²⁴

(Dem Text liegt ein Entwurf von Matthias Bäcker zugrunde.)

²⁰ BGH 2 StR 152/02 unter 2. b).

²¹ Näher dazu Sowada in LK (Fn. 8), § 316 a Rn. 31.

²² Vgl. die Rechtsprechungsnachweise bei Sowada LK (Fn. 8), § 316 a Rn. 25.

²³ S. o. Fn. 12.

²⁴ Mit der Forderung stehen wir nicht allein; vgl. Tröndle/Fischer (Fn. 4), § 316 a Rn. 1 b mit weiteren Nachweisen.